

Statuten des Vereins „Seniorenbörse Feldkirch“

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Seniorenbörse Feldkirch“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine Börse für Senioren, somit eine Vermittlerrolle zwischen den Mitgliedern, sofern diese je nach Fähigkeit einander kleinere Hilfsdienste leisten oder um solche ersuchen. Auf diese Weise soll der Vereinsamung von älteren Menschen entgegengewirkt und auch nachbarschaftliche Kontakte damit gefördert werden. Im Weiteren soll innerhalb der Mitglieder Notsituationen vorgebeugt und gegebenenfalls Hilfe gewährt werden.
- (2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Kontakte im Vereinslokal. Hier können während der Bürostunden gegenseitig Erfahrungen ausgetauscht oder auch gesellige Stunden verbracht werden. Hilfesuchenden kann möglicherweise auch sofort ein hilfsbereites Mitglied vermittelt werden. Der Verein kann auch Vorträge und Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen anbieten und Aktionen im Rahmen des Vereinszweckes durchführen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Spenden, Subventionen sowie sonstigen Zuwendungen und Erträgen aus Veranstaltungen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die Hilfsdienste im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) beanspruchen und bei denen aufgrund ihres Alters, ihrer Gesundheit oder ihrer besonderen Situation eine gewisse Hilfsbedürftigkeit gegeben ist und die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

- (3) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder Hilfsdienste im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) anbieten und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder eines Spendenbeitrages fördern oder durch andere besondere Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die ordentliche und aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder eines Spendenbeitrages erworben.
- (4) Die Aufnahme bedarf bei allen Mitgliedschaften eines Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, aktiven und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail erfolgen. Die Erklärung muss zur Wirksamkeit spätestens bis zu diesem Tag beim Vorstand eingelangt sein.
- (3) Wurde für ein Beitragsjahr der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. Dezember bezahlt, endet die Mitgliedschaft mit diesem Tag automatisch.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen satzungswidrigem, unehrenhaften oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen, aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung verpflichtet.
- (9) Jene Mitglieder, die sich bereit erklären, anderen Mitgliedern nachbarschaftliche Dienste zu leisten und jene Mitglieder, die solche Dienste in Anspruch nehmen, tun dies auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (10) Mitglieder, die Dienste anderer in Anspruch nehmen wollen, einigen sich vor Beginn der Tätigkeiten über den Umfang und die Art der Abwicklung. Ist eine gegenseitige Einigung nicht möglich, ist jeder der Mitglieder frei. Eine Haftung des Vereins für Vermittlung irgendwelcher Tätigkeiten ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (11) Ordentliche Mitglieder können während der Kontaktzeiten um eine Vermittlung eines Dienstes ersuchen. Ein Anspruch auf eine Vermittlung besteht nicht.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand §§ 11 bis 13, die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 – Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG)
 - d. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt. Die Mitglieder haben ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung an den Vorstand zu richten.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) unter Angabe von Zeit und Ort und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. d) oder durch den gerichtlich bestellen Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind vom Termin der Generalversammlung durch Bekanntmachung (Homepage, Newsletter, Zeitung) zu informieren.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut

- des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer. Seine weiteren Mitglieder (Beiräte) können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail) oder mündlich nach Bedarf einberufen. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandesmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann zur Erleichterung der täglichen Geschäftsführung, der Durchführung der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse, sowie besonderer Vorhaben des Vereins

auch Unterausschüsse bilden. Deren Leitung obliegt dem Obmann oder einem von ihm bestellten bevollmächtigten Unterausschussmitglied. Der Unterausschuss bereitet die ihm gestellten Aufgaben zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs .1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten),
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter. Der Kassier und Schriftführer unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Ihm obliegt die Führung der schriftlichen Arbeiten.
- (7) Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Vereinsvermögens, die Führung des Mitgliederzeichnisses und die gesamte Geldgebarung.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 – Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 – Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertagen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.